§ 453 FamFG

Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast

(1) Die Vorschriften des § 447 Abs. 2 FamFG, des § 448 Abs. 1 FamFG, der §§ 449 FamFG, 450 Abs. 1 bis 4 FamFG und der §§ 451 FamFG, 452 FamFG gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zu der in den §§ 887 BGB, 1104 BGB, 1112 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs), § 13 SchRG (des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken) (BGBl. III, 403-4) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, wenn er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffes oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen.